

432.111

Archivverordnung

(Änderung vom 28. Mai 2008)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Archivverordnung vom 9. Dezember 1998 wird wie folgt geändert:

Schutzfristen

§ 4. ¹ Sind weder Todes- noch Geburtsdatum einer Person feststellbar, endet die Schutzfrist 80 Jahre, nachdem die Akten geschlossen wurden.

² Wichtige Gründe für die Einsichtnahme in archivierte Akten mit Personendaten verstorbener Personen im Sinn von § 11 Abs. 2 des Archivgesetzes³ liegen vor, wenn

- a. die Einsichtnahme im überwiegenden Interesse der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers der verstorbenen Person erfolgt oder diese zugestimmt haben oder deren Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden kann,
- b. die Akten für Gesetzgebung, Rechtsprechung, statistische oder wissenschaftliche Zwecke oder einen Entscheid über die Rechte der Rechtsnachfolgerinnen oder -nachfolger verstorbener Personen benötigt werden.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Abs. 4 wird zu Abs. 3.

Übergang
der datenschutz-
rechtlichen
Verantwortung

§ 5. Mit der Übernahme von Akten wird das Staatsarchiv zum verantwortlichen Organ im Sinn des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG)². Die Aufbewahrung im Auftrag im Sinne von § 13 bleibt vorbehalten.

Anbietungs-
pflicht

§ 10. ¹ Die öffentlichen Organe bieten ihre Akten dem Staatsarchiv an, sobald sie diese nicht mehr benötigen, in der Regel periodisch, spätestens aber zehn Jahre danach.

Abs. 2–4 unverändert.

Einsichtnahme
a. Allgemein

§ 20. ¹ Die Archivbestände des Staatsarchivs stehen der Öffentlichkeit im Rahmen der Benützungsordnung und unter Beachtung gesetzlicher Schutzfristen grundsätzlich unentgeltlich zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

§ 21. ¹ Einschränkung und Verweigerung der Einsichtnahme richten sich nach dem IDG². Darüber hinaus kann das Staatsarchiv die Einsichtnahme einschränken oder verweigern, wenn

b. Einschränkung und Verweigerung

- a. der Zustand der Archivalien es erfordert,
- b. die Vereinbarung mit den Deponenten von Archivalien privater Herkunft dies verlangt.

Abs. 2 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Notter

Der Staatsschreiber:

Husi

¹ Begründung siehe [ABI 2008, 916](#).

² [LS 170.4](#).

³ [LS 432.11](#).